

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

05.10.2022

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.13-36/21

Nummer:

Z-43.13-484

Geltungsdauer

vom: **5. Oktober 2022**

bis: **5. Oktober 2027**

Antragsteller:

Pellet-Zentrum Vogl e.K.

Hofreuter Straße 22

84385 Egglham

Gegenstand dieses Bescheides:

**Mehrfachbelegung einer Abgasanlage für den gemeinsamen Betrieb einer
gebläseunterstützten Feuerstätte mit einer Naturzugfeuerstätte**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist die Bauart der Feuerungsanlage mit mehrfachbelegter Abgasanlage einschließlich Überwachungseinrichtung innerhalb einer Nutzungseinheit. Nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden,

a) eine Pelletfeuerstätte der Firma Thermorossi S.p.A für feste Brennstoffe mit Gebläse sowie eine Feuerstätte für feste Brennstoffe mit Naturzug (ohne Gebläse) und selbstschließenden Türen nach DIN EN 12815¹, DIN EN 13229² oder DIN EN 13240³ in Verbindung mit einer Sicherheitseinrichtung des Typs "BL220FI" (Einbauschaalter) und dem Differenzdrucksensor "BL220DD" sowie ggf. einem Funk-Temperatursensor "BL 220TEMP" der Firma Broko GmbH gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-23

oder

b) zwei Pelletfeuerstätten mit Gebläse nach DIN EN 14785⁴ der Firma Thermorossi S.p.A. in Verbindung mit zwei Sicherheitseinrichtungen des Typs "BL220FI" mit jeweils einem Differenzdrucksensor "BL220DD" und einem Funk-Temperatursensor "BL 220TEMP" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-23.

Abweichend von DIN V 18160-1⁵ sowie DIN EN 13384-2⁶ ist die gemeinsame Mehrfachbelegung der Abgasanlage mit gebläseunterstützter Feuerstätte und Naturzugfeuerstätten nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung möglich. Die Sicherheitseinrichtung des Typs "BL220FI" in Verbindung mit den Bauteilen "BL220DD" und "BL 220TEMP" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-23 kontrollieren für den Fall a) den Unterdruck im Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte gegenüber dem Druck in der Abgasanlage. Sofern über einen vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum (max. 10 Minuten) der Differenzdruck zwischen der Abgasanlage und dem Aufstellraum nicht ausreichend ist, wird die gebläseunterstützte Feuerstätte abgeschaltet. Für den Fall b) sind die Sicherheitseinrichtungen derart miteinander zu verschalten, dass bei zu geringen Differenzdrücken zwischen dem jeweiligen Aufstellraum der Feuerstätte und der Abgasanlage die Pelletfeuerstätten nach einem vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum (max. 10 Minuten) abgeschaltet werden.

Die Anwendung dieser Bauart setzt voraus, dass die Abgasanlage für alle anzuschließenden Feuerstätten geeignet ist, die Abgase bei allen Betriebszuständen sicher abgeführt werden und bei Stromausfall nur die Naturzugfeuerstätte in Betrieb bleibt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von Naturzugfeuerstätten und gebläseunterstützten Feuerstätten, dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluft absaugenden Anlagen errichtet werden. Es

1	DIN EN 12815	Herde für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 12815:2001 + A1:2004; Ausgabe:2005-09
2	DIN EN 13229	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13229:2001 + A1:2003 + A2:2004; Ausgabe:2005-10
3	DIN EN 13240	Raumheizer für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13240:2001 + A2:2004; Ausgabe:2005-10
4	DIN EN 14785	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14785:2006; Ausgabe:2006-09
5	DIN V 18160-1	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung; Ausgabe:2006-01
6	DIN EN 13384-2	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2003 +A1:2009; Ausgabe:2009-07

dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden. Es ist der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte mit Hilfe der Sicherheitseinrichtungen zu überwachen und die gebläseunterstützte Feuerstätte bei Gefahr außer Betrieb zu nehmen. Die gebläseunterstützte Feuerstätte darf nicht allein wieder in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen.

2.1.2 Abgasanlagen

Die für den gemeinsamen Betrieb der Feuerstätten mit Gebläse und Naturzug erforderlichen Abgasanlagen müssen den einschlägigen Regelwerken wie harmonisierten Normen oder DIN V 18160-1⁵ (bis auf die Festlegungen für den gemeinsamen Betrieb) entsprechen. Sie müssen für die jeweiligen anzuschließenden Feuerstätten die erforderliche Temperatur-, Druck-, Kondensationsbeständigkeits-, Korrosions-, Rußbrand- sowie Feuerwiderstandsklasse erfüllen. Für zwei anzuschließende Unterdruckfeuerstätten für feste Brennstoffe müssen die Abgasanlagen zum Beispiel der Klassifizierung "T400 N1 D3 G50" entsprechen.

2.1.3 Feuerstätten

Die für den gemeinsamen Betrieb erforderlichen Feuerstätten mit Naturzug (ohne Gebläse) müssen den Bestimmungen der jeweiligen Normen DIN EN 12815¹, DIN EN 13229² oder DIN EN 13240³ entsprechen und eine Konformitätserklärung aufweisen. Die Feuerstätten müssen mit selbstschließenden Türen ausgestattet sein. Offene Kamine dürfen nicht an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Die Pelletfeuerstätten mit Gebläse der Firma Thermorossi S.p.A. müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und den Vorgaben gemäß Bericht Nr. W-O 1599-00/22 der TÜV Süd Industrie Service GmbH entsprechen.

Der potentialfreie Schaltausgang des Funk-Abluft-Sicherheitsschalter Typ BL220FI wird in Reihe zu den bereits im Pelletofen integrierten Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitstemperaturbegrenzer (STB), Unterdruckdose) im Stromversorgungspfad (Sicherheitskette) der Pelletförderung eingebunden; die Feuerstätten werden somit für diese Betriebsweise ertüchtigt. D. h. es werden nur Pellets gefördert, wenn durch die Funkempfänger-/Schalteinheit der potentialfreie Kontakt geschlossen gehalten wird. Wird der Kontakt geöffnet (z. B. durch fehlendes Freigabesignal) leitet der Pelletofen innerhalb einer Minute den Abschaltvorgang ein.

Ein Wieder-Einschalten des Gerätes kann nur nach manueller Bestätigung einer Fehlermeldung am Pelletofen erfolgen.

2.1.4 Sicherheitseinrichtung Typ "BL220FI", "BL220DD" und "BL220TEMP"

Die Sicherheitseinrichtungskomponenten Typ "BL220FI" (Einbauschaltschalter), Funk-Differenzdrucksensor "BL220DD" und Funk-Temperatursensor "BL220TEMP" müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-85.1-23 entsprechen. Darüber hinaus muss die softwareseitige Modifikation des Schaltpunktes des Funk-Temperatursensor "BL220TEMP" auf 80°C erfolgen und dieser ist max. 1 m entfernt vom Feuerstättenabgasstutzen zu montieren. Hierdurch wird die Sicherheitseinrichtung bei Unterschreiten des minimalen Differenzdruckes in der Aufwärmphase (zum Aufbau eines für einen sicheren Betrieb notwendigen Schornsteinunterdruck), keine Störabschaltung auslösen. Die Überwachung der Feuerungsanlage erfolgt erst nach Abschluss des Startvorgangs (max. 10 Minuten) um eine ausreichende Zeitspanne für die "Aufwärmphase" vorzuhalten.

Die Nutzung der Sicherheitseinrichtung BL220F Fensterkontaktschalter nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.2-5 ist bei der geplanten Nutzung nicht vorgesehen.

2.2 Bemessung

Für die Bemessung der Stand- und Brandsicherheit gilt DIN V 18160-1⁵ mit Ausnahme des Abschnitts 12.1.2. Für die feuerungstechnische Bemessung gilt DIN EN 13384-2⁶, dabei müssen alle zu erwartenden Betriebsbedingungen wie

- alle Feuerstätten mit Nennlast in Betrieb (max. Abgasmassenstrom),

- nur die unterste Feuerstätte mit Teillast in Betrieb (kleinster Auftrieb-größter Widerstand)
- nur die oberste Feuerstätte bei Teillast (kleinster Auftrieb)

2.3 Ausführung

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von

- einer Naturzugfeuerstätte (ohne Gebläse) und einer gebläseunterstützten Feuerstätte oder
- zwei Pelletöfen mit Gebläse,

dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluf absaugenden Anlagen errichtet werden und dürfen nur in der gleichen Nutzungseinheit installiert werden. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte ist mit Hilfe der Sicherheitseinrichtung Typs "BL220DD" gemäß der Darstellung im Schaltbild in Anlage 1 zu überwachen. Die gebläseunterstützte Feuerstätte ist bei unzureichendem Unterdruck (außerhalb der Aufwärmphase) mittels der Sicherheitseinrichtung "BL220FI" (Einbauschaaltgerät) außer Betrieb zu nehmen.

Für den Betrieb zweier Pelletöfen an einer gemeinsamen Abgasanlage sind zwei Sicherheitseinrichtungen des Typs "BL220FI" in Verbindung mit den Bauteilen "BL220DD" und ggf. "BL220TEMP" nach den Angaben des Schaltbildes in der Anlage 2 zu installieren. Bei unzureichendem Unterdruck im Abgasweg gegenüber dem Aufstellraum schalten die Sicherheitseinrichtungen die jeweiligen Pelletöfen ab. Dabei ist auf die Kopplung der Funk-Differenzdrucksensoren zu achten. Der Funk-Differenzdrucksensor aus dem Obergeschoss/Nachbarraum 1 (bei der gleichen Etage) ist mit dem Funkempfänger Typs "BL220FI" der Pelletfeuerstätte im Untergeschoss /Nachbarraum 2 zu verbinden.

Die gebläseunterstützten Feuerstätten dürfen nicht wieder allein in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen.

Die Bauart der Feuerungsanlage setzt voraus, dass die Abgasanlagen ordnungsgemäß beschaffen sind, die erforderlichen Abstandsmaße eingehalten werden und die, für die jeweiligen Betriebsbedingungen erforderlichen Klassen, aufweisen.

Die Feuerstätten sind ordnungsgemäß, entsprechend der jeweiligen Bedienungs- und Montagehinweise zu errichten. Anschließend sind die Sicherheitseinrichtung und ihre Baugruppen entsprechend der Montageanleitung für den gemeinsamen Betrieb zweier Feuerstätten an einer gemeinsamen Abgasanlage im Aufstellraum der Feuerstätte mit Naturzug zu montieren und das Unterbrechungssignal auf die gebläseunterstützte Feuerstätte aufzuschalten.

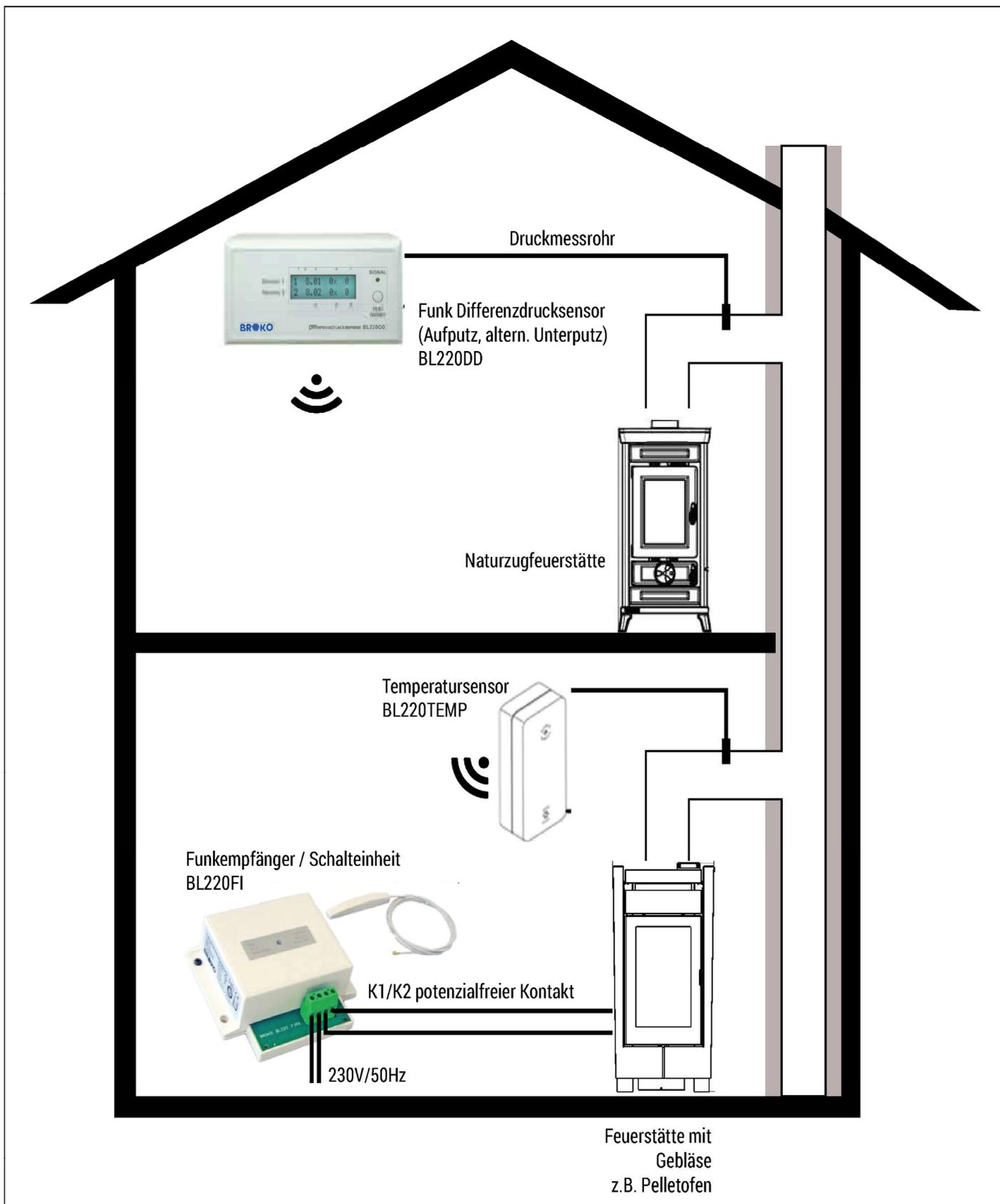
Durch den geschulten Fachhandwerker ist eine Funktionsprüfung der Feuerungsanlage hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abschaltung der Feuerstätte durchzuführen. Er hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung unter Verwendung des Textes der Anlage 3 zu erklären.

3 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Die Feuerungsanlagen sind durch den zuständigen Schornsteinfegerbetrieb regelmäßig entsprechend den einschlägigen Regelwerken zu reinigen und auf ihre Funktion zu überprüfen. Durch den Betreiber ist die nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-23 geforderte regelmäßige Funktionsprüfung durchzuführen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Rolle

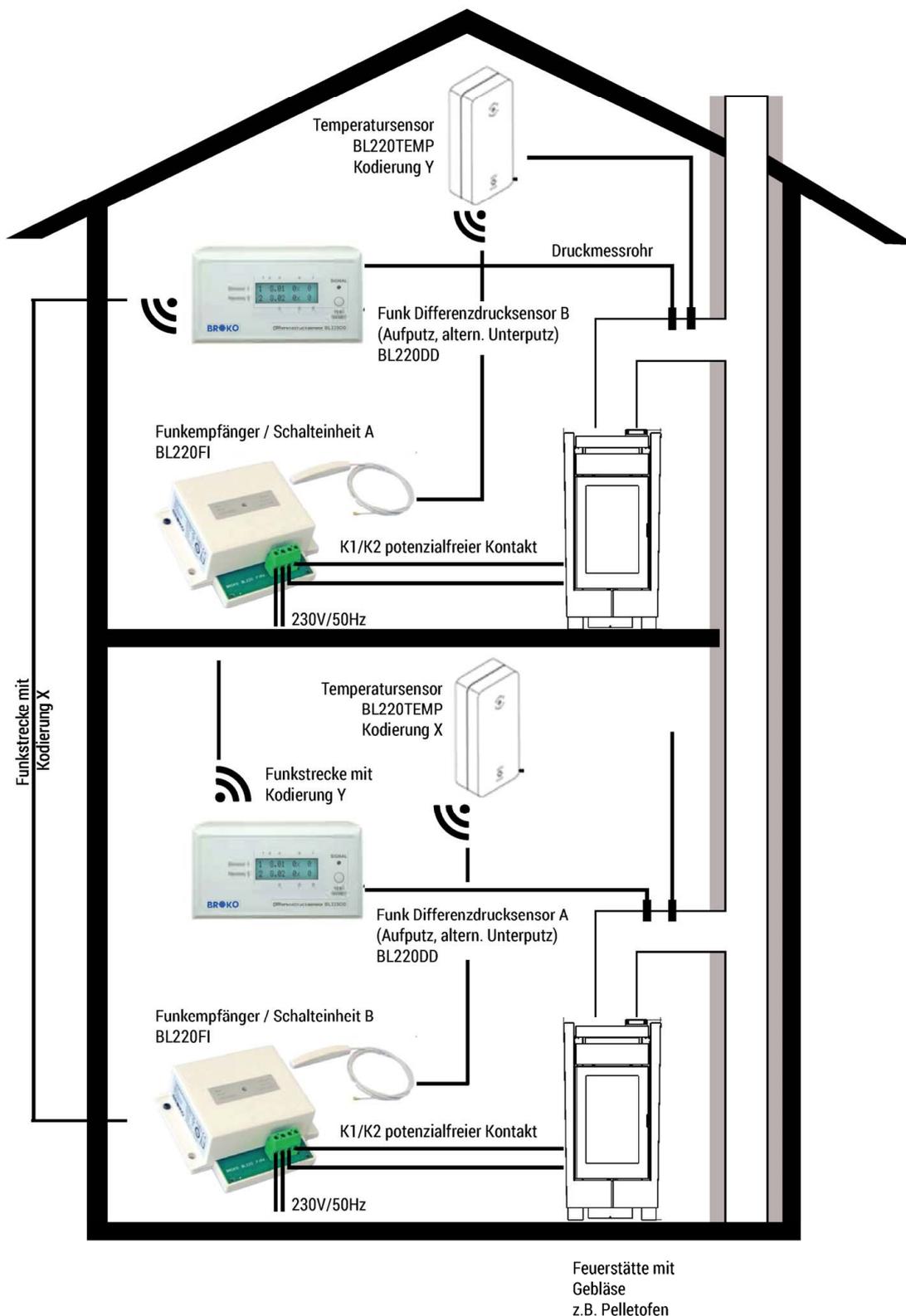


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.13-484

Mehrfachbelegung einer Abgasanlage für den gemeinsamen Betrieb einer gebläseunterstützten Feuerstätte mit einer Naturzugfeuerstätte

Schaltbild für die Überwachung einer raumluftabhängigen Feuerstätte ohne Gebläse für feste Brennstoffe und einer Gebläse unterstützten Pelletfeuerstätte

Anlage 1



Mehrfachbelegung einer Abgasanlage für den gemeinsamen Betrieb einer
 gebläseunterstützten Feuerstätte mit einer Naturzugfeuerstätte

Schaltbild für die Überwachung zweier Gebläse unterstützter Pelletfeuerstätten

Anlage 2

**Bauart zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage
für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse**

Übereinstimmungserklärung durch den Fachhandwerker:

Hiermit bestätigt die Firma
vertreten durch Herrn

dass die im Bauvorhaben
.....

angeschlossenen Feuerstätten mit den Bezeichnungen

1)

und

2)

ordnungsgemäß entsprechend den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-43.13-484 und der Montage- und Bedienungsanleitung des Antragstellers montiert, die zusätzliche Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen gemäß Abschnitt 2.2.2 dieser Zulassung angebracht, die Bedingungen eingehalten und der Bauherr über die Funktionsweise unterrichtet wurde.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.13-484

Mehrfachbelegung einer Abgasanlage für den gemeinsamen Betrieb einer
gebläseunterstützten Feuerstätte mit einer Naturzugfeuerstätte

Muster einer Übereinstimmungserklärung

Anlage 3

Geeignete Pelletöfen der Firma Thermorossi S.p.A.

BellaVista R2 Plus	Natural Plus 10 / Natural Plus Supreme 10
BellaVista S2 Plus	Natural 13
Compact 13 Class 5	Natural Air 13 / Natural Air Supreme 13
Compact 14	Natural Plus 13 / Natural Plus Supreme 13
Compact S18 Evo	Popstar 6
Compact S19 GT5	Popstar 10
Compact S23 GT5	Pvertical
Compact S24 Evo	Kokkola
Compact S32 Evo	Mon Amour
Compact Slim S25 Evo	Mood
Ecotherm 6000 / Ecotherm 8000	Pop 6
Ecotherm 7000	Pop 8
Insert Line 450	Ecotherm 3001
Esprit 450	Ecotherm 5000
Insert Line 490	
Esprit 490	
Insert Line 600	
Esprit 600	
Cuba 10	
Cuba 12	
Scuba	
Insert Line Idra 15	
Esprit 540	
Pair11 / Pair plus 11	
Pair plus 13	
Pinsidramaxi	
Esprit Infinity	
Slimquadro 9 Evo	
Slimquadro 11 / Quadro 11 Evo	
Slimquadro Idra 14	
Slimquadro Idra Maxi	
Pidra 13	
Pidra 14	
Pidra 18	
Pidra 21	
Pidra 28	
Pidra 29	
Pidra Supreme	
Natural 8	
Natural Air 8 / Natural Air Supreme 8	
Natural Plus 8 / Natural Plus Supreme 8	
Natural 10	
Natural Air 10 / Natural Air Supreme 10	

Mehrfachbelegung einer Abgasanlage für den gemeinsamen Betrieb einer
gebläseunterstützten Feuerstätte mit einer Naturzugfeuerstätte

Liste der geeigneten Pelletfeuerstätten mit Gebläse entsprechend Abschnitt 2.1.3 der
Besonderen Bestimmungen

Anlage 4